




STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagenr.: SR 09/12-09/14
Gremium: Stadtrat
federführendes Amt: Stadtplanungs- u. Bauaufsichtsamt

Stand des Verfahrens:					
Gremium:	Stadtrat			Sitzungstermin:	18.04.2012
Beratungsstatus:	X	zur Beschlussfassung		Öffentlichkeit:	X öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:						
abgestimmt am:	18.04.2012	ausgefertigt am:	19.04.2012	 Siegel, Unterschrift		
stimmberechtigte Mitglieder:						35
davon anwesend:	27	Nichtteilnahme:	0			
dafür:	27	dagegen:	0			Enthaltungen: 0

Gegenstand der Vorlage:

Änderung des Stadtgebietes Radebeul nach §§ 8 und 9 SächsGemO gegenüber der Großen Kreisstadt Coswig

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat von Radebeul beschließt in seiner Sitzung am 18.04.2012 die beabsichtigte Änderung des Stadtgebietes Radebeul und den Entwurf der dazugehörigen Vereinbarung vorbehaltlich der gleichlautenden Beschlussfassung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Coswig gemäß §§ 8 und 9 SächsGemO wie folgt:

Zum Stadtgebiet Radebeul werden die Flurstücke 875 und 887 der Gemarkung Coswig (Anlage 1) zugemeindet.

Im Gegenzug wird das Flurstück 384 der Gemarkung Zitzschewig (Anlage 2) in das Stadtgebiet Coswig zugemeindet.

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
<i>Gremium</i>	<i>Datum</i>	<i>ö./nö.</i>	<i>Beratungsempfehlung</i>			<i>Änderung Beschlussvorschlag</i>	
			<i>einstimmig</i>	<i>mehrheitlich</i>	<i>abgelehnt</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>
SEA	20.03.2012	nö.	x				x
SR	18.04.2012	ö.	x				x

Fassung vom: 05.03.2012

Dateiname : SR 09/12-09/14



Der Stadtrat von Radebeul beauftragt die Verwaltung, die Anhörung der betroffenen Einwohner und Eigentümer sowie die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Vereinbarung durchzuführen.

rechtliche Grundlagen:

§§ 8 und 9 SächsGemO

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		ja	X	nein
<u>Bestätigung:</u>	Mitzeichnung federführendes Amt:	<i>Wendtsche</i>	Datum:	21.03.2012
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:	<i>Wendtsche</i>	Datum:	21.03.2012

Stg

Wendtsche
Wendtsche

Begründung:

Das Flurstück 875, Gemarkung Coswig, ist mit einem Wohnhaus („Forsthaus Lindenau“) bebaut. Das Flurstück 887, Gemarkung Coswig, ist unbebaut. Sie liegen beide am Kreyernweg zwischen den Hausnummern Kreyernweg 87 und 93 auf Radebeuler Flur. Das Wohnhaus wird durch die Eigentümerin bewohnt. Im Melderegister der Stadt Coswig ist diese unter der Anschrift „Forsthaus Lindenau 1“ angemeldet. Die postalische Zuordnung erfolgt jedoch seit Jahren zum „Forsthaus Lindenau 1“ in 01445 Radebeul. Eine entsprechende Absprache wurde von Seiten der SV Coswig mit der Deutschen Post getroffen, damit amtliche Unterlagen (z. B. Wahlunterlagen) zugestellt werden können. Die Lagebezeichnung im Kreisvermessungsamt lautet: Kreyernweg 15. Die Zuordnung der Anschrift Kreyernweg 91 (und damit die Aufnahme in die Hausnummernfolge der Stadt Radebeul) durch die Große Kreisstadt Coswig ist nicht möglich, da es in Coswig bereits einen Kreyernweg gibt und gleichlautende Benennungen von Straßen innerhalb einer Gemeinde unzulässig sind (§ 5 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO).

Durch die Gebietsänderung ist die Zuordnung der Grundstücke gemäß der vorhandenen örtlichen Situation nach Radebeul möglich und die öffentliche Sicherheit der Bewohner gewährleistet.

Im Gegenzug wird das Flurstück 384 der Gemarkung Zitzschewig in das Stadtgebiet der Stadt Coswig eingegliedert. Gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Radebeul liegt dieses Flurstück im Außenbereich (§ 35 BauGB). Durch die Eingliederung in das Stadtgebiet Coswig unterliegt dieses Flurstück der Planungshoheit der Stadt Coswig.

Vor dem Vollzug ist den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Änderungsvorhaben ist gemäß § 8 Abs. 4 SächsGemO für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist zuvor öffentlich bekanntzumachen.

